

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gefahren für Leib und Leben von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Auskunfts- und Unterstützungsansprüche nach § 13 a ThürAGGVG und § 757a ZPO (VV Gefährlichkeitsanfragen) wurde im Staatsanzeiger 19/2022 neu bekannt gemacht. Danach können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere Verfahrensbeteiligte Anfragen an Polizeidienststellen sowie an Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen, wenn diese bei einer bevorstehenden Vollstreckungsmaßnahme Gefahren für Leib und Leben befürchten. Über die Anzahl der Anfragen, die Anzahl der Positiv- und Negativmeldungen sowie die Anzahl der gestellten Unterstützungsersuchen an die Polizeidienststellen sind halbjährliche Statistiken zu führen. Mit Inkrafttreten der gemeinsamen "VV Gefährlichkeitsanfragen" des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. April 2022 tritt die "VV Gefährlichkeitsanfrage Gerichtsvollzieher" des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 13. März 2020 außer Kraft.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3319** vom 11. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zum 1. Januar 2022 ist das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. S. 850 ff.) in Kraft getreten. Mit dem neu eingefügten § 757a ZPO wurde eine bundesgesetzliche Regelung zu Auskunfts- und Unterstützungsersuchen von Gerichtsvollziehern gegenüber Polizeidienststellen geschaffen.

Landesrechtlich ist bereits in § 13 a Abs. 1 ThürAGGVG ein Auskunftsanspruch normiert, der in seinen praktischen Auswirkungen dem bundesgesetzlichen Auskunftsanspruch nach § 757a ZPO vergleichbar ist. Darüber hinaus gewährt § 13 a Abs. 2 ThürAGGVG einen Auskunftsanspruch gegenüber den zuständigen Behörden darüber, ob der Schuldner Halter eines gefährlichen Tieres nach § 3 ThürTierGefG ist.

Die Regelung in § 757a ZPO hat der Bundesgesetzgeber in Ausübung seiner Kompetenz nach Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung getroffen. Nach Auffassung der Landesregierung ist damit für den Landesgesetzgeber eine Sperrwirkung eingetreten, mit der Folge, dass die landesrechtliche Regelung nach § 13 a Abs. 1 ThürAGGVG nichtig ist. Ins Leere läuft hierdurch auch die in § 13 a Abs. 7 ThürAGGVG bestehende Ermächtigung für das für Justiz zuständige Ministerium, die Durchführung dieses Auskunftsanspruchs zu regeln, mit entsprechenden Folgen für die Verwaltungsvorschrift "Durchführung des Auskunftsanspruchs nach § 13a ThürAGGVG (VV Gefährlichkeitsanfrage Gerichtsvollzieher)".

Anders ist dies hinsichtlich des Auskunftsanspruchs nach § 13 a Abs. 2 ThürAGGVG (gegenüber der zuständigen Behörde hinsichtlich der Haltung gefährlicher Tiere) zu bewerten. Diesbezüglich hat der Bundesgesetzgeber keine Regelung getroffen und sie auch nicht bewusst nicht getroffen. Seine Kompetenz hat er diesbezüglich nicht ausgeübt. Die Kompetenz des Landes besteht insoweit fort, mit der Folge, dass die Regelung weiterhin Anwendung findet.

1. In welchen wesentlichen Regelungsinhalten unterscheiden sich die "VV Gefährlichkeitsanfragen" 11. März 2022 und die "VV Gefährlichkeitsanfragen Gerichtsvollzieher" vom 13. März 2020 und mit welcher Begründung erfolgten diese Änderungen (bitte Darstellung der einzelnen Änderungen und Begründung im Einzelfall)?

Antwort:

Anlass für die Neuregelung der Durchführung der Auskunftsansprüche war die nach Inkrafttreten des § 757a ZPO fehlende Ermächtigung des TMMJV, den Auskunftsanspruch gegenüber den Polizeidienststellen alleine zu regeln, wie dies § 13 a Abs. 7 ThürAGGVG ermöglichte (siehe Vorbemerkung). Da Gerichtsvollzieher und Polizeidienststellen einer unterschiedlichen Organisationshoheit unterliegen, bedurfte es nun einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift von TMMJV und TMIK zur Regelung des Verfahrens. Hinsichtlich des Auskunftsanspruchs nach § 13 a Abs. 2 ThürAGGVG wäre zwar eine Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsvorschrift möglich gewesen, da dieser Anspruch fortbesteht. Aus Deregulierungsgründen wurden aber beide Auskunftsansprüche auch künftig in einer einheitlichen Verwaltungsvorschrift geregelt. Vordringliches Ziel der Neuregelung war damit, der veränderten Ermächtigungsgrundlage zu entsprechen.

Im Rahmen der erforderlichen Neuregelung wurden die Erfahrungen der Praxis mit der bisherigen Regelung abgefragt. Diesbezüglich wurde aus der Praxis inhaltlicher Änderungsbedarf nur hinsichtlich des unter Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Adressaten der Anfrage geltend gemacht. Die bisherige Verwaltungsvorschrift begrenzte diesen auf die für die Wohnanschrift des Schuldners zuständige Polizeidienststelle. Dies wurde nun erweitert, so dass auch Anfragen an die für den Ort der Vollstreckungshandlung zuständige Polizeidienststelle möglich sind, da beide Orte auseinanderfallen können.

In Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift wurde die Regelung dahin gehend angepasst, dass nach § 757a Abs. 1 ZPO Auskünfte möglich sind, soweit eine Gefahr für Leib und Leben an der Vollstreckungshandlung beteiligter Personen bestehen kann. In der Folge wurden die Begriffserklärungen einer Gefahr für Leib und Leben und zur abstrakten Gefahr (letzteres aufgrund der fortgeltenden Regelung in § 13 a Abs. 2 ThürAGGVG) beibehalten. Weiterer Erläuterungsbedarf wurde hier nicht mehr gesehen.

Zudem wurde in Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift eine Regelung zur Anforderung polizeilicher Unterstützung aufgenommen. § 757a Abs. 3 und 4 ZPO enthält hierzu Regelungen, die es in dieser Form in § 13 a ThürAGGVG nicht gibt. Insoweit wurden in der Verwaltungsvorschrift einschließlich der Formblätter Regelungsinhalte ergänzt.

In Nummer 9 der Verwaltungsvorschrift wurde eine Regelung zur nach § 757a Abs. 5 ZPO erforderlichen Information des Schuldners oder eines betroffenen Dritten über die Durchführung eines Auskunfts- oder Unterstützungsersuchens aufgenommen.

Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift trägt den unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen der Auskünfte Rechnung. Während sich für Auskünfte nach § 13 a Abs. 2 ThürAGGVG die Aufbewahrungsfrist nach § 13 a Abs. 6 ThürAGGVG bemisst, gibt es keine besondere Regelung für Auskünfte nach § 757a ZPO, die damit der allgemeinen Aufbewahrungsfrist unterfallen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die aufgrund der neuen Rechtsgrundlage in § 757a ZPO erforderlich waren.

2. Wie viele Gefährlichkeitsanfragen wurden jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr in den Jahren 2020 und 2021 gestellt?

Antwort:

Ersuchen nach § 13 a Abs. 1 und 2 ThürAGGVG wurden im nachgefragten Zeitraum in folgender Anzahl gestellt:

Halbjahr	Ersuchen nach § 13 a ThürAGGVG:	
	nach Abs. 1 (Polizei)	nach Abs. 2 (Behörde nach § 15 ThürTierGefG)
1. Halbjahr 2020	73	0
2. Halbjahr 2020	154	0
1. Halbjahr 2021	111	3
2. Halbjahr 2021	94	2

3. In wie vielen der in Frage 2 nachgefragten Fälle wurde eine Negativauskunft erteilt (bitte Einzelaufstellung nach Halbjahren)?

Antwort:

Negativauskünfte wurden im nachgefragten Zeitraum in folgendem Umfang erteilt:

Halbjahr	Negativauskünfte nach § 13 a ThürAGGVG:	
	durch die Polizei (Abs. 1)	durch die Behörde nach § 15 ThürTierGefG (Abs. 2)
1. Halbjahr 2020	42	0
2. Halbjahr 2020	64	0
1. Halbjahr 2021	69	3
2. Halbjahr 2021	67	1

4. In wie vielen der in Frage 2 nachgefragten Fälle wurde eine Positivauskunft erteilt? In wie vielen dieser Fälle handelte es sich dabei um Hinweise zu
- Gewalttätigkeit,
 - Bewaffnung,
 - Explosivgefahr,
 - Freitodgefahr,
 - Ansteckungsgefahr,
 - organisierter Kriminalität,
 - Personen, welche die freiheitlich demokratische Grundordnung in Abrede stellen,
 - psychischer Störung oder Verhaltensstörung und
 - sonstigen Hinweisen
- (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Halbjahren)?
6. In wie vielen der in Frage 2 nachgefragten Fälle wurde eine Positivauskunft zu Hinweisen über gefährliche Tiere nach § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren erteilt (bitte Einzelaufstellung nach Halbjahren)?

Antwort zu den Fragen 4 und 6:

Positivauskünfte wurden im nachgefragten Zeitraum in folgendem Umfang erteilt:

Halbjahr	Positivauskünfte nach § 13 a ThürAGGVG:	
	durch die Polizei (Abs. 1)	durch die Behörde nach § 15 ThürTierGefG (Abs. 2)
1. Halbjahr 2020	30	0
2. Halbjahr 2020	83	0
1. Halbjahr 2021	38	0
2. Halbjahr 2021	29	1

Die jeweilige Grundlage des Hinweises, die zu einer Positivauskunft führte, wird von den Polizeidienststellen nicht mitgeteilt und auch nicht statistisch erfasst. Insoweit liegen hierzu keine Daten vor.

5. In wie vielen der in Frage 4 nachgefragten Positivauskünfte wurde polizeiliche Unterstützung angefordert? In wie vielen dieser Fälle wurde die polizeiliche Unterstützung mit welcher Begründung versagt (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Halbjahren und untergliedert wie in Frage 4 Buchstaben a bis i)?

7. In wie vielen der in Frage 6 nachgefragten Positivauskünfte wurde polizeiliche Unterstützung angefordert? In wie vielen dieser Fälle wurde die polizeiliche Unterstützung mit welcher Begründung versagt (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Halbjahren)?

Antwort zu den Fragen 5 und 7:

Statistisch erfasst wird die Anzahl der an die Polizei gestellten Unterstützungsersuchen. Insoweit liegen keine Daten dazu vor, welche Gründe für ein Unterstützungsersuchen vorlagen. Es gibt ebenfalls keine statistischen Daten, ob diese Unterstützungsersuchen auf eine Positivauskunft nach § 13 a Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgten. Teilweise erfolgen auch Unterstützungsersuchen, ohne dass eine Positivauskunft vorliegt, zum Beispiel weil dem Gerichtsvollzieher die Gefährlichkeit des Schuldners bekannt ist. Ebenso nicht erfasst wird, wie oft eine polizeiliche Unterstützung versagt wurde.

Die Anzahl der Unterstützungsersuchen hat sich im nachgefragten Zeitraum wie folgt entwickelt:

Halbjahr	Unterstützungsersuchen an Polizeidienststellen
1. Halbjahr 2020	12
2. Halbjahr 2020	57
1. Halbjahr 2021	44
2. Halbjahr 2021	92

In Vertretung

von Ammon
Staatssekretär